

Entscheidung

In dem Protestfall

des SK Kreuznach, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Prof. Dr. Rainer Goldt,
Maler-Faber-Str. 2 , 55545 Bad Kreuznach

-Protestführer-

gegen

die Entscheidung des VSL SBRhh (Mannschaftskämpfe) Marco Stegner,
Geismarer Hof 12, 55283 Nierstein

-Protestgegner-

wegen

Verhängung einer Gesamt-Verbandsstrafe von 125,- € seitens des VSL wegen
„unentschuldigtem Nichtantreten zu einem Mannschaftskampf“ sowie
„Zurückziehen einer Mannschaft während eines Turniers“ (Senioren-MM) in der
Saison **2016/2017**

hat der Turnierausschuss des Schachbundes Rhein Hessen
vertreten durch:

Volker Kropp (Mombacher SV) als 1. Vorsitzender
Jörn Sehnert (SC Landskrone) als 2. Vorsitzender
Stefan Grieb (Gau-Algesheim) als Beisitzer

entschieden :

1. Dem Protest des SK Kreuznach gegen die Entscheidung des VSL SBRhh
Marco Stegner **wegen der Höhe** der Verbandsstrafe wird stattgegeben.
2. Die Strafe von 75,- € wegen „unentschuldigtem Nichtantreten“ wird
auf 30,- € reduziert („Entschuldigtes Nichtantreten“). (TO 7.5.4.7)
3. Die Strafe von 50,- € wegen „Zurückziehens einer Mannschaft“ ist
gerechtfertigt. (TO 7.5.4.9)
4. Die Gesamt-Verbandsstrafe beläuft sich somit lediglich auf **80,- €** .
5. Aufgrund der Aufhebung der höheren Strafe wird dem Protestführer
(SK Kreuznach) die Protestgebühr von 50,- € zurückerstattet.

Feststellung

Zunächst wird festgestellt, dass der Protest form- und fristgerecht eingereicht wurde und die Protestgebühr in Höhe von 50.- € auf dem Konto des SBRhh eingegangen ist.

Da sowohl der 1. Vorsitzende des TA-SBRhh, sowie auch der 2. Vorsitzende und der gewählte Beisitzer erreichbar waren, konnte auf Nachrücker aus dem Ersatz-Pool verzichtet werden.
Der TA-SBRhh war somit beschlussfähig.

Nach Sichtung aller Unterlagen durch den TA-SBRhh wurden abweichende Aussagen zum Verlauf erkannt, worauf eine mündliche Anhörung auf Antrag des SK Kreuznach auf Samstag, 26. 11. 2016 (10 Uhr) in Mombach festgelegt wurde.

Anwesende :

Volker Kropp (TA-SBRhh)
Jörn Sehnert (TA-SBRhh)
Stefan Grieb (TA-SBRhh)
Gerd Schowalter (SK Kreuznach)
Dr. Sanja Perovic-Ottstadt (Referentin Senioren-Schach)
Marco Stegner (VSL für Mannschaftskämpfe)

Gründe

I

Alle Unterlagen sowie Hinweise auf der Homepage des SBRhh wurden rechtzeitig seitens der Referentin Dr. Sanja Perovic-Ottstadt (**SPO**) bereitgestellt.
Alle Mannschaftsführer hatten diese gelesen und anerkannt, sodass alle anderen Mannschaftskämpfe problemlos stattgefunden haben. Kreuznach hatte Änderungswünsche und Korrekturen, die umgehend vorgenommen wurden.

Die Aussage des Kreuznacher MF Gerd Schowalter, dass er die entscheidende E-Mail mit den entsprechenden Korrekturen seitens SPO nicht erhalten oder versehentlich gelöscht habe, kann nicht widerlegt werden.
Festgestellt wurde jedoch eindeutig, dass die Referentin Dr. Sanja Perovic-Ottstadt die wichtige E-Mail an alle MF verschickt hatte. Damit hat sie ihre Aufgaben erfüllt und ist außen vor.
Erst die zusätzliche (freiwillige) E-Mail der Referentin am 3. 10. 2016, welche erst am 4. 10. von MF Gerd Schowalter gelesen wurde, eröffnete diesem, dass er am 4. 10. (Di) mit seiner Seniorenmannschaft in Ingelheim antreten sollte.

Anm.:

hier gab es immer noch Möglichkeiten, das drohende Malheur zu verhindern:
1. Anruf bei SPO -> Info an Ingelheim -> Rückmeldung an SPO
 a) neuer Termin vereinbart oder b) keine Verlegung seitens Ingelheim
2. Absprache mit Ingelheim (neuer Termin) -> Info an SPO

In beiden Fällen waren die Chancen groß, noch problemlos zu verlegen!

II

Stattdessen wurde der 1. Vorsitzende von Ingelheim Roland Welsch (statt MF Erwin Wartenberg) angerufen und um Verlegung gebeten. Dieser verwies – unglücklicherweise – auf SPO als Ansprechpartnerin. Diese wurde daraufhin barsch aufgefordert, mit Ingelheim einen neuen Spieltag zu vereinbaren. Dies war aber keinesfalls ihre Aufgabe!

So kam, was kommen musste .

III

Nachdem aus Sicht der Referentin offenbar keine Einigung zustande kam, wertete diese das Ergebnis folgerichtig 4:0 kampflos für Ingelheim.

Der TA-SBRhh setzt wohlwollend voraus, dass bis zu diesem Zeitpunkt der SK Kreuznach sowie Multatuli Ingelheim den Wettkampf spielen wollten. Man muss MF Gerd Schowalter zugute halten, dass er trotz seines Fehlers noch versucht hat, diesen – wie auch immer - zu korrigieren.

Letztlich bliebe zunächst ein „Entschuldigtetes Nichtantreten“, welches nach unserer allgemeinen TO mit 30,- € zu ahnden ist.

Die Hauptlast bei diesem „Verwirrspiel“ liegt eindeutig beim SK Kreuznach. Man darf davon ausgehen, dass ein MF selbstständig im Internet nachsieht.

IV

Nach der 0:4 – Wertung am 4. 10. erfolgte kein Protest des SK Kreuznach, stattdessen zog der Mannschaftsführer kurzerhand seine Mannschaft aus dem Turnier zurück.

Dies geschah eindeutig **WÄHREND** der laufenden Meisterschaft, die am 1. 9. 2016 nach allen Anmeldungen und Aufstellungen begann.

Strafkatalog -> TO 7.5.4.9 50,- €

V

Die ursprünglich verhängte Strafe von 125,- €

wird daher gemäß

TO 7.5.4.7 Entschuldigtetes Nichtantreten	30,- €
sowie	
TO 7.5.4.9 Zurückziehen einer Mannschaft auf	50,- €

	80,- € reduziert.
	=====

Anmerkung + Empfehlung des TA-SBRhh

Auf der aktuellen Homepage des SBRhh findet man keine spezielle TO für Seniorenschach .

Auf Anfrage beim ehem. Referent Erich Siebenhaar wurde jedoch bestätigt, dass für Seniorenschach

1 . die TO des SBRhh

und

2. die Änderungen in der Ausschreibung des Referenten/der Referentin zur Anwendung kommen.

Dies sollte auf der Homepage des SBRhh noch nachgeholt werden.

Des weiteren sollte künftig Referenten in ihrem Bereich zugestanden werden, selbstständig (nicht über den VSL) Verbandsstrafen auszusprechen.

Die Höhe der Strafen sollte bei Senioren und beim Pokal evt. generell reduziert werden.

VI

Die Entscheidung ist mit 3:0 Stimmen ergangen.

Für den Turnierausschuss :

Volker Kropp

Volker Kropp (Mombacher SV)
- Vorsitzender -

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsbehelf innerhalb des SBRhh nicht mehr gegeben, § 7.2.3.4 TO SBRhh.

Für die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten, die mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt, § 34 der Rechts- und Verfahrensordnung des Schachbundes Rheinland-Pfalz.